



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat I

► **Nr. 0900 (III) AaA**

Hannover, 5. April 2013

Antwort auf Anfragen

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

Burgdorfer Pferdemarkt Anfrage der Fraktion Die Piraten vom 20. März 2013

Sachverhalt:

Jährlich findet von April bis Oktober monatlich auf dem Pferdemarktplatz von Burgdorf ein Pferdemarkt statt, auf dem auch Tiere verkauft werden.

Zu dieser Veranstaltung haben wir folgende Fragen:

1. Tierbörsen bedürfen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2c des TSchG der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese darf nur erteilt werden, wenn die in § 11 Abs 2 festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Wie wurde die Einhaltung der Anforderungen überprüft?

Zu Frage 1:

Der Burgdorfer Pferdemarkt wird seit 1980 veranstaltet und hat seit 1999 eine tierschutzrechtliche Erlaubnis als Tierbörse. Die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bei der tierschutzrechtlich verantwortlichen Person wurden im Rahmen der langjährigen behördlichen Kontakte in Fachgesprächen überprüft. Die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person wurde durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachgewiesen. Die Eignung des Marktgeländes und der Organisation des Marktes zur Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen wird während der Veranstaltungstermine laufend überprüft, die Erlaubnis wurde mehrfach angepasst - zuletzt im März 2013.

2. Wie ist die fachliche Eignung des Börsenverantwortlichen geprüft worden und wo ist diese Prüfung dokumentiert?

Zu Frage 2:
Siehe Antwort zu 1.

3. Wie wurde die notwendige Zuverlässigkeit für die Ausrichtung von Tierbörsen des Veranstalters VVV überprüft?

Zu Frage 3:
Siehe Antwort zu 1.

4. Haben der Veranstalter und der Börsenverantwortliche genügend eigene finanzielle Mittel oder ausreichende Haftpflichtversicherungen um evtl. Regressansprüche zu befriedigen? Wieso werden seit Jahren Marktordnungen zugelassen, in denen jegliche Haftung ausgeschlossen wird?

Zu Frage 4:
Die Regelung von Haftpflichtfragen ist nicht Gegenstand des tierschutzrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

5. Tierbörsen dürfen nur in geschlossenen Räumen stattfinden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn das Gelände abgegrenzt und leicht kontrollierbar ist. Wie wird dies überprüft?

Zu Frage 5:
Es ist nicht gesetzlich festgelegt, dass Tierbörsen nur in geschlossenen Räumen stattfinden dürfen. Diese Anforderung entstammt den Leitlinien des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten (im Fortgang kurz Leitlinien genannt). Die Leitlinien sind nicht rechtsverbindlich und haben auch nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien, sondern stellen nur eine Auslegungshilfe für die gesetzlichen Vorschriften dar. Nach diesen Leitlinien sollen Tierbörsen zwar in geschlossenen Räumen stattfinden, jedoch sind Tierbörsen auch im Freien möglich, wenn das Veranstaltungsgelände eindeutig abgegrenzt, kontrollierbar und ein angemessener Witterungsschutz vorhanden ist. Beide Voraussetzungen sind beim Burgdorfer Pferdemarkt erfüllt. Die Region Hannover behält sich vor, den Pferdemarkt bei extremen Witterungsverhältnissen kurzfristig gänzlich abzusagen, um tierschutzrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden.

6. Bestehen auf dem Gelände die vorgeschriebenen Handwaschgelegenheiten?

Zu Frage 6:
Handwaschgelegenheiten sind nicht vorgeschrieben, sondern nach den Leitlinien ggf. einzurichten. Bisher wurde eine tierschutzrechtliche Notwendigkeit dafür nicht festgestellt.

7. Werden den Ausstellern von Seiten des Veranstalters die vorgeschriebenen stabilen Tische gestellt?

Zu Frage 7:

Stabile Tische zum Aufstellen der Verkaufsbehältnisse sind ebenfalls nicht vorgeschrieben und werden in den Leitlinien auch nicht gesondert erwähnt. Nach Kenntnis der Region Hannover werden solche Tische nicht vom Veranstalter besonders zur Verfügung gestellt.

8. Wie wurden die vom Veranstalter benannten Kontrolleure in ihre Aufgaben eingewiesen und wie wurde diese Einweisung durch die Veterinäraufsicht überprüft?

Zu Frage 8:

Das Aufsichtspersonal des Veranstalters ist größtenteils langjährig in dieser Funktion ehrenamtlich aktiv und intensiv mit den zahlreichen Einzelvorschriften für die Tierhaltung auf dem Markt befasst. Zusätzlich wurde das Aufsichtspersonal nochmals im Februar 2013 durch die Region Hannover besonders geschult. Diese Schulungen werden kontinuierlich fortgesetzt.

9. Wie wird die Qualifikation der vom Veranstalter beauftragten Tierärzte überprüft?

Zu Frage 9:

Tierärzte haben im Rahmen ihres Studiums eine umfangreiche Spezialausbildung absolviert und sind daher grundsätzlich sachkundig für das angebotene Tierartenspektrum. Tiere wie Amphibien oder Reptilien, die ggf. eine besondere tierärztliche Sachkunde erfordern, dürfen auf dem Pferdemarkt nicht angeboten werden.

10. Das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, durch Besucher ist untersagt. (gemäß Leitlinie zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz). Wieso wurden bisher Marktordnungen genehmigt, welche das Mitführen von Hunden zulassen?

Zu Frage 10:

Das Mitführen von Hunden auf dem Gelände einer Tierbörse ist nicht gesetzlich verboten, laut Leitlinien sollen Hunde jedoch nicht mitgeführt werden, was fachlich insbesondere für Tierbörsen in geschlossenen Räumen von Bedeutung ist. Beim Burgdorfer Pferdemarkt wurden bisher keine negativen Erfahrungen gemacht, Hunde wurden auf dem Marktgelände auch nur sehr vereinzelt beobachtet. Dennoch wurde 2012 im Hinblick auf die Leitlinien entschieden, dass ab 2013 keine Hunde mehr mitgeführt werden dürfen.

11. Die vorgeschriebene Auszeichnung der Verkaufsbehältnisse ist völlig unzureichend. Teilweise fehlen Hinweisschilder völlig. Bei Kois und Stören fehlt die Angabe der Adultgröße. Tierfutter wird ohne Deklaration der Inhaltsstoffe angeboten. Warum wird dieses seit Jahren nicht beanstandet?

Zu Frage 11:

Die Auszeichnung der Verkaufsbehältnisse wird in den Leitlinien gefordert, wird aber für die meisten der auf dem Burgdorfer Pferdemarkt angebotenen Tierarten für entbehrlich erachtet, da die interessierten Besucher wissen, wie groß die ausgewachsenen Tiere werden. Um dennoch Fehlkäufe bei Koi und Stören zu verhindern, wird die Auszeichnungspflicht für diese Tierarten von der Region Hannover noch kurzfristig vorgegeben.

Für die Futtermittelüberwachung ist die Region Hannover nicht zuständig. Eine bei der Region Hannover eingegangene Beschwerde im Jahr 2012 wurde an das zuständige Landesamt weitergeleitet.

12. Vogelbörsen sind ausschließlich und ohne Ausnahmemöglichkeit nur in geschlossenen Räumen zulässig. Warum wird der Verkauf von Ziervögeln auf dem Pferdemarktgelände seit Jahren nicht beanstandet?

Zu Frage 12:

Die Anforderung, dass Vogelbörsen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden sollen, entstammt ebenfalls den Leitlinien. Auf eine Umsetzung wurde verzichtet, weil auch in einer größeren Halle oder einem größeren Zelt ein entflogener Vogel kaum oder nur mit sehr großem Stress einzufangen ist. Witterungsschutz ist in Form von Zelten und Schirmen vorhanden. Die Verkaufskäfige sind gegen Zugluft an drei Seiten geschlossen.

Anlage(n):